

Bedingungen Rapid Prototyping 3D Print/ Additive Fertigung

1. Grundlagen

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Einbezug der nachstehend formulierten Änderungen und Ergänzungen.

2. Gefahrübergang

Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Kunden über, sobald die Leistung an den Spediteur, Frachtführer oder an die sonst den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Haus verlassen hat. Holt der Kunde die Ware in den Räumlichkeiten von Sauter Engineering und Design GmbH (**nachfolgend SAED genannt**) ab, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Gibt der Kunde einen späteren Versandzeitpunkt vor, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kundenüber.

3. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Teile bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von SAED.

4. Liefer-/Leistungsstermine und Fristen

4.1 Bestellungen werden zu den im Angebot geführten Lieferzeiten erledigt. Die Lieferzeit beginnt nach Eingang der Ausgangsdaten, Ausgangsteile. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf Gründe zurückzuführen, die SAED nicht zu vertreten hat (z.B. Probleme bei der Datenübertragung), verlängert sich die Frist entsprechend. Die Lieferzeit gilt mit der Übergabe der Bauteile an den Frachtführer bzw. mit dem elektronischen Versand von Daten an den vorgegebenen Empfänger als eingehalten. Eine Verzugsentschädigung des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Leistung beschränkt sich für die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf 0,5%, max. jedoch auf 5% des betreffenden Rechnungswertes.

4.2 Grosse Modelle werden digital getrennt, in mehreren Schritten produziert und zusammengefügt.

4.3 Sofern auf Wunsch des Kunden ein Lieferauftrag von SAED storniert wird, kann SAED ohne weiteren Nachweis 15% des Rechnungswertes für das betreffende Produkt als Entschädigung vom Kunden verlangen. Sobald der Auftragsstatus „Teile in Produktion“ dokumentiert ist, ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

4.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder anderer von SAED unvorhersehbarer, unverschuldeter Umstände, z.B. Streik, Aussperrung, auch wenn sie bei Lieferanten von SAED oder deren Unterlieferanten auftreten, berechtigen SAED die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

5. Datenschutz

5.1 Der Kunde ermächtigt SAED und ist damit einverstanden, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden im Sinne der Datenschutzgesetze zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

5.2 SAED speichert und verwendet die persönlichen Daten des Kunden zur Abwicklung der Aufträge und evtl. Reklamationen. Ferner ist SAED berechtigt, die E-Mail-Adresse des Kunden für Informations-Schreiben zu den Aufträgen und für E-Mail-Werbung zu nutzen.

5.3 SAED gibt keine personenbezogenen Kundendaten an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung von Daten erfordern. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch auf das erforderliche Minimum.

5.4 Der Kunde hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Von der Löschung oder Kündigung ausgenommen sind Daten für Abrechnungs- und buchhalterische Zwecke.

6. Mangel / Gewährleistung

6.1 Als Gewährleistungszeitraum sind 12 Monate ab Lieferungsdatum vereinbart.

6.2 SAED gewährleistet das bestellte Teile auf Basis der dafür als Grundlage überlassenen Daten (oder Unterlagen) auf den von uns dafür vorgesehenen Anlagen erstellt werden und dabei für den korrekten fertigungstechnischen Umgang mit den zum Teilebau überlassenen Daten Sorge getragen wird. Bei der Beauftragung zur Fertigung von Teilen trägt der Kunde die konstruktive Verantwortung für die bauliche Auslegung der Teile und zwar unter Berücksichtigung der spezifischen Grundlagen des Fertigungsverfahrens mit der FDM Technologie/ HP Multi Jet Fusion. Dies gilt insbesondere für Teile, die für den Verbau in Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen etc. vorgesehen sind und dort SAED unbekanntem Nutzungsanforderungen unterliegen. Anforderungen an eine Nutzung der Bauteile in eigenen Anlagen oder in Anlagen Dritter werden nicht vereinbart, und sind damit von einer denkbaren Mangeldiskussion ausgeschlossen. Für die gedachte Eignung oder Verwendung des erstellten Bauteiles übernehmen wir keine Gewährleistung. Als mangelhaft gelten ggf. u.a. maßliche Abweichungen zwischen Soll und Ist Beschaffenheit der Teile im Auslieferungszustand unter Berücksichtigung der fertigungsbedingten bekannten Toleranzen. Maßabweichungen bedingt durch den geometrischen Aufbau des Bauteiles oder bedingt durch physikalisch/chemische Bedingungen des verbauten Materiales sind nicht von der Gewährleistung erfasst. Dazu gehören insbesondere Veränderungen die im Nachgang durch äußere Einflüsse (Hitze, Feuchtigkeit, Strahlung etc.) eintreten, es sei denn die Eintragung ist eindeutig einem unsachgemäßen fertigungstechnischen Umgang zuzuweisen. Informationen zu den physikalischen und chemischen Eigenschaften der Baumaterialien dienen dem Kunden lediglich zur eigenen Beurteilung und Abschätzung von Risiken, begründen aber keine Verantwortlichkeit für SAED.

6.3 Bei kundeneigener Nach- und Weiterverarbeitung und oder dem Verbau der Liefersache erlischt die Gewährleistung außer es kann nachgewiesen werden das ein Mangel nicht durch die Vornahme eigener Maßnahmen entstanden sein kann. Von der Gewährleistung ausgeschlossen ist die unsachgemäße Verwendung des Teiles.

6.4 Der Käufer beschränkt sich hinsichtlich seiner gesetzlichen Wahlrechte darauf, entweder den Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, oder zu wandeln oder zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.5 Zur Feststellung auf einen Mangel ist die Benennung eines solchen nicht ausreichend. Der Käufer weist den Mangel nach, insbesondere, dass SAED diesen zu vertreten hat.

6.6 Der Käufer gewährt mindestens drei Nachbesserungsversuche mit Fristsetzung bevor die gesetzlichen Wahlrechte bei Nichterfüllung vom Kunden gezogen werden. Der Käufer stellt für den Fall einer Nachbesserung die zugrundeliegenden Daten (oder Unterlagen) neu, soweit diese SAED nicht mehr vorliegen. SAED wird durch die Annahme einer Beauftragung nicht zur Vorhaltung und Speicherung von Unterlagen und Daten verpflichtet.

7. Schadensersatzansprüche/Haftung

7.1 SAED haftet für das Fehlen beschriebener Beschaffenheiten und Leistungen, im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Haftung für leichte Fahrlässigkeit gilt als ausgeschlossen, es sei denn es werden vertragswesentliche Pflichten verletzt. Unmittelbare Sachschäden sind der Höhe nach auf die jeweilige Versicherungsleistung unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Die Maximalsumme ist 0,1 Million EURO

je Schadensfall. Für alle anderen denkbaren Haftungsfälle (insbesondere Sachmängelhaftung), wird die Haftung auf gesamthaft maximal 100% des Auftragswertes beschränkt. Von dieser Beschränkung sind auch Vermögens und Folgeschäden erfasst. Für die Verletzung kaufmännischer Sorgfaltspflichten und/oder vertraglicher Nebenpflichten beschränkt sich die Haftung ebenfalls auf gesamthaft maximal 100% des Vertragswertes.

8. Ausfuhrbestimmungen

Der Kunde wird für den Fall des (Re-) Exports der von SAED gelieferten Produkte die entsprechenden deutschen und US-amerikanischen Bestimmungen beachten und seine Kunden darauf hinweisen, dass im Falle des (Re-) Exports deutsche und US-amerikanische Ausfuhr- bzw. Einfuhrbestimmungen gelten. Verstößt der Kunde gegen irgendeine Ausfuhrkontrollbestimmung, haftet er gegenüber SAED unbeschränkt.

9. Abtretbarkeit von Ansprüchen

9.1 Der Kunde ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

9.2 SAED kann beauftragte Teile und Leistungen an Dritte vergeben.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand, Rechtsordnung

10.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Nufringen.

10.2 Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Stuttgart.

10.3 Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss der Geltung des UN Kaufrechts.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird.